

**Gesetzentwurf
der Landesregierung**

**Gesetz zur Änderung des Universitätsklinika-Gesetzes
und anderer Gesetze**

A. Zielsetzung

Mit diesem Gesetzgebungsvorhaben sollen die Regelungen im Universitätsklinika-Gesetz (UKG) zur Zusammenarbeit zwischen den Universitätsklinika und den klinikführenden Universitäten des Landes weiterentwickelt werden. Dies wird verbunden mit einzelnen punktuellen Anpassungen hochschulrechtlicher Regelungen in anderen Gesetzen.

B. Wesentlicher Inhalt

Mit dem vorliegenden Gesetzgebungsvorhaben sollen die Festlegungen zu den Kooperationspflichten zwischen den Universitätsklinika und den jeweiligen Universitäten ausgeweitet werden, die im Rahmen der komplexen, aber zugleich sehr erfolgreichen Struktur der Hochschulmedizin in unserem Land (Kooperationsmodell) bestehen.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte (ohne Erfüllungsaufwand)

Der Gesetzentwurf bedingt keine Änderungen in den Haushaltsansätzen. Er dient vielmehr der Vermeidung höherer Kostenbelastungen.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der durch die Änderungen des UKG bedingte Erfüllungsaufwand besteht erforderlichenfalls in der Erstellung einer Rechtsverordnung, in der die Zusammenarbeit der Universitätsklinika mit den jeweiligen Universitäten im Einzelnen auf der Basis eines von den Universitätsklinika und Medizinischen Fakultäten entwickelten Katalogs festzulegen ist. Dafür ist mit einem Aufwand von 100 Arbeitsstunden höherer Dienst zu einem Normsatz von 65 Euro pro Stunde zu rechnen. Daraus errechnet sich ein Erfüllungsaufwand in Höhe von 6 500 Euro.

F. Nachhaltigkeitscheck

Das Gesetzgebungsvorhaben soll zur Reduzierung von Umsatzsteuerbelastungen beitragen.

G. Sonstige Kosten für Private

Kein Mehraufwand.

**Staatsministerium
Baden-Württemberg
Ministerpräsident**

Stuttgart, 11. Oktober 2022

An die
Präsidentin des Landtags
von Baden-Württemberg

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

als Anlage übersende ich Ihnen gemäß Artikel 59 Absatz 1 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Universitätsklinik-Gesetzes und anderer Gesetze. Ich bitte Sie, die Beschlussfassung des Landtags herbeizuführen. Die federführende Zuständigkeit liegt beim Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg, beteiligt ist das Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg.

Mit freundlichen Grüßen

Kretschmann
Ministerpräsident

Der Landtag wolle beschließen,
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

Gesetz zur Änderung des Universitäts- klinika-Gesetzes und anderer Gesetze

Artikel 1

Änderung des Universitätsklinika-Gesetzes

§ 7 des Universitätsklinika-Gesetzes in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 625), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204, 1225) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In den Sätzen 2 und 3 werden nach dem Wort „wissenschaftlichen“ jeweils die Wörter „und nichtwissenschaftlichen“ eingefügt.
- b) In den Sätzen 2, 3 und 4 werden nach dem Wort „Krankenversorgung“ jeweils die Wörter „und der Verbindung der Krankenversorgung mit Forschung und Lehre“ eingefügt.
- c) In Satz 4 wird das Wort „Hochschul-lehrerinnen“ durch das Wort „Hochschullehrerinnen“ ersetzt.
- d) Nach Satz 5 werden folgende Sätze eingefügt:

„Zu diesem Zweck stellt das Universitätsklinikum der Universität sein Personal zur Verfügung. Ob und in welchem Umfang das der Universität vom Universitätsklinikum gestellte Personal in Forschung und Lehre eingesetzt wird, entscheidet die Universität im Benehmen mit dem Universitätsklinikum unter Berücksichtigung ihrer Kapazitätsplanung im öffentlichen Interesse. Ein Rechtsanspruch Dritter auf kapazitätssteigernde Einbeziehung des Personals des Universitätsklinikums in die Lehre besteht nicht. Näheres zu den Sätzen 2 bis 6 regelt das Wissenschaftsministerium durch Rechtsverordnung nach Anhörung der Universitäten unter Wahrung der Rechte der Universitäten und ihrer Mitglieder nach § 3 LHG.“

- e) Nach dem neuen Satz 11 werden folgende Sätze eingefügt:

„Die Universität und das Universitätsklinikum stellen sich gegenseitig auch weitere Sach- und Raummittel zur Verfügung, soweit dies der Durchführung ihrer jeweiligen Aufgaben in Forschung, Lehre und Krankenversorgung dient. Das Wissenschaftsministerium regelt das Nähere zu den Überlassungen nach den Sätzen 10 und 12 durch Rechtsverordnung nach Anhörung der Universitäten.“

2. Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 Teilsatz 1 werden die Wörter „Absatz 1 Sätze 2 bis 4 und 6“ durch die Wörter „Absatz 1 Sätze 2 bis 6, 10 und 12 sowie aufgrund einer Rechtsverordnung nach Absatz 1 Sätze 9 und 13“ ersetzt.
- b) Satz 4 wird aufgehoben.
- c) Der neue Satz 5 wird wie folgt gefasst:
„Die Verpflichtung nach Satz 3 gilt ausnahmsweise nicht, soweit und solange es dem leistungspflichtigen Kooperationspartner infolge eines Umstands, den er nicht zu vertreten hat, unmöglich ist, die nachzufragende Leistung innerhalb angemessener Frist zu erbringen; die Leistungsunfähigkeit ist dem nachfragepflichtigen Kooperationspartner unverzüglich schriftlich mitzuteilen.“

Artikel 2

Änderung des KIT-Gesetzes

Das KIT-Gesetz vom 14. Juli 2009 (GBl. S. 317, 318), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Oktober 2021 (GBl. S. 941) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Satz 2 Nummer 3 wird ein Zeilenumbruch eingefügt.
 - b) In Satz 5 wird das Wort „Er“ durch die Wörter „Der Aufsichtsrat“ ersetzt.
2. In § 7 Absatz 1 Satz 12 werden die Wörter „§ 4 Absatz 3 Satz 7 LHG“ durch die Wörter „§ 4 Absatz 4 Satz 2 LHG“ ersetzt.
 3. In § 13 Absatz 6 Satz 1 wird die Zahl „6“ durch die Zahl „5“ ersetzt.
 4. In § 17 Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 werden nach dem Wort „Wissenschaftsfreiheitsgesetz“ die Wörter „, es sei denn, dass im Einzelnen im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Bund eine anderweitige Regelung getroffen wird“ eingefügt.
 5. In § 20 Absatz 1 Satz 2 werden in der Zeile „– § 15 Absatz 7 mit der Maßgabe, dass er nur für die Betriebseinrichtungen Anwendung findet und die dort genannten Einrichtungen auch als solche des Bereichs geführt werden können“ das Wort „genannten“ durch das Wort „genannten“ ersetzt und darunter in einer neuen Zeile die Wörter „– § 20 Absatz 3 Satz 2 Halbsatz 2;“ eingefügt.

Artikel 3

Änderung des Zweiten KIT-Weiterentwicklungsgesetzes

Das Zweite KIT-Weiterentwicklungsgesetz vom 4. Februar 2021 (GBl. S. 83) wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 2 Nummer 7 Buchstabe a, Buchstabe b Doppelbuchstabe bb und Buchstabe c Doppelbuchstabe bb wird das Wort „des“ jeweils gestrichen.
2. Artikel 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Die Sätze 1 bis 4 gelten für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren entsprechend.“
 - b) In Absatz 7 Satz 2 werden die Wörter „nach Absatz 1“ und die Angabe „Absatz 6“ gestrichen.

Artikel 4

Änderung des Landeshochschulgebührengesetzes

§ 5 Absatz 1 des Landeshochschulgebührengesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1, 56), das zuletzt durch Gesetz vom 26. April 2022 (GBl. S. 251) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 5 wird die Zahl „24,“ gestrichen.
2. Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 5a eingefügt:

„5a. im Zeitraum vom 24. Februar 2022 bis zum 25. Februar 2025 Ausländerinnen und Ausländer, die ihren ständigen Wohnsitz im Inland haben und eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG besitzen,“

Artikel 5

Inkrafttreten

- (1) Artikel 1 tritt am 1. Januar 2023 in Kraft; im Übrigen tritt dieses Gesetz am Tag nach seiner Verkündung in Kraft, soweit in dem nachfolgenden Absatz nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Artikel 3 tritt in Kraft zum Zeitpunkt des Inkrafttretens von Artikel 2 Nummer 7 und Artikel 4 Absatz 5 des Zweiten KIT-Weiterentwicklungsgesetzes gemäß Artikel 8 Absatz 2 des Zweiten KIT-Weiterentwicklungsgesetzes.

Begründung

I. Allgemeiner Teil

Durch die Novellierung des Universitätsklinik-Gesetzes (im Folgenden: UKG) durch das Vierte Hochschulrechtsänderungsgesetz (4. HRÄG) wurden die Kooperationspflichten zwischen den Medizinischen Fakultäten einerseits und den Universitätsklinik andererseits weiter konkretisiert. Mit dem vorliegenden Gesetzgebungsvorhaben sollen die Festlegungen zu den jeweiligen Kooperationspflichten ausgeweitet werden. Dies ist in der Sache geboten und könnte sich letztlich auch bei der umsatzsteuerrechtlichen Bewertung im Hinblick auf § 2b Absatz 3 Nummer 1 Umsatzsteuergesetz (UStG) günstig auswirken.

Im KIT-Gesetz soll die Möglichkeit für Regelungen zum Bauverfahren flexibilisiert werden. Außerdem soll der Status von Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Lehrbeauftragten, Ehrensensatorinnen und Ehrensensatoren sowie Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürgern am KIT auch hinsichtlich der Mitgliedschaft im Aufsichtsrat dem an anderen Hochschulen gleichgestellt werden.

Durch Änderung des 2. KIT-WG soll die Praxis des KIT, auch schon Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren als leitende Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler einzusetzen, bei der gesetzlichen Überleitung berücksichtigt werden.

II. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 – Änderung des Universitätsklinik-Gesetzes (§ 7 UKG)

Der Umfang der Kooperationspflichten zwischen den medizinführenden Universitäten und den ihnen jeweils zugeordneten Universitätsklinik soll ausgeweitet werden. Die Verantwortung für Forschung und Lehre liegt bei den Medizinischen Fakultäten.

Die Universitätsklinik haben aber einen zweigeteilten gesetzlichen Auftrag. Neben dem primären Auftrag zur Krankenversorgung besteht der Auftrag, Forschung und Lehre der Medizinischen Fakultäten zu unterstützen und insoweit eine Brücke zwischen klinischer Praxis und hochschulischen Aufgaben herzustellen. Diese Brücke zu bilden, gehört mit zu dem hoheitlich übertragenen Aufgabenkatalog der Universitätsklinik und stellt sich als Verfolgung eines gemeinsamen Ziels dar. Die Mitwirkung an diesem gemeinsamen Ziel ist keine frei zu vereinbarende fakultative Leistung, sondern Bestandteil des gesetzlichen Auftrags.

Forschung und Lehre werden geprägt durch die grundgesetzlich gewährleistete Wissenschaftsfreiheit. Diese setzt akademische Selbstverwaltung voraus. Wissenschaftliches Personal wird deshalb unmittelbar bei der Universität beschäftigt.

Soweit Hochschulpersonal der klinischen Medizin zugeordnet ist, muss es aber seine nicht durch Forschung und Lehre gebundene Arbeitskraft dem Universitätsklinikum für die Krankenversorgung anbieten. Über die bislang getroffenen Regelungen hinaus wird dies nun auch für nicht der Hochschullehrerschaft zuzuordnendes Personal angeordnet. Dies gilt z. B. auch für Laborpersonal, soweit deren Arbeitskraft nicht durch Verpflichtungen an der Universität gebunden ist.

Umgekehrt werden aber auch die Verpflichtungen der am Universitätsklinikum Tätigen weiter konkretisiert. Es gehört zu ihren Dienstpflichten, soweit ihre Arbeitskraft nicht durch Tätigkeiten am Klinikum gebunden ist, die Medizinische Fakultät bei ihren Aufgaben zu unterstützen, etwa bei Forschungsprojekten oder bei der Durchführung von Lehrveranstaltungen.

Die Kooperation zwischen Medizinischer Fakultät und Universitätsklinikum dient auch den Interessen der jeweils anderen Institution. Es wird deshalb nicht nur vorgegeben, dass die Ärztlichen Direktorinnen und Direktoren ausschließlich aus der der klinischen Medizin zugeordneten Hochschullehrerschaft der Medizinischen Fakultät gewonnen werden. Es wird auch vorgegeben, dass auch sonst von ihrem Zuschnitt her auf wissenschaftliche Aufgaben ausgerichtete Tätigkeiten ausschließlich dem Personal der Medizinischen Fakultät übertragen werden. Um-

gekehrt muss die Medizinische Fakultät bei Bedarf an pflegerischen Tätigkeiten etwa im Rahmen von klinischen Forschungstätigkeiten zunächst beim Klinikum um Unterstützung nachfragen. Dies dient nicht zuletzt auch der Qualifizierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Nutzung von Kompetenzen, die durch die laufende Praxis in der Höchstleistungsmedizin erworben werden. Dies gilt sowohl für ärztliche Tätigkeiten als auch für andere akademische und nichtakademische Fachdisziplinen, nicht zuletzt auch für die Pflege.

Zu Nummer 1 – Absatz 1

Zu Buchstabe a – Sätze 2 und 3

Bereits durch das 4. HRÄG wurde für die Universität als Institution eine Verpflichtung begründet, die nicht durch Hochschulaufgaben bereits gebundene Arbeitskraft des der klinischen Medizin zugeordneten wissenschaftlichen Personals einschließlich der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer dem jeweiligen Universitätsklinikum zum Zwecke der Krankenversorgung zur Verfügung zu stellen. Dass die Angebote der Universität auch von ihrem Universitätsklinikum – bei entsprechendem Bedarf – nachgefragt werden müssen, ergibt sich aus Absatz 2 Satz 3 Halbsatz 1.

Die bislang auf das wissenschaftliche Personal der Universität beschränkte Verpflichtung wird jetzt auf das nichtwissenschaftliche Personal (z. B. Laborpersonal) der Universität erstreckt.

Zu Buchstabe b – Sätze 2 bis 4

Zudem wird an den in § 4 Absatz 1 UKG festgelegten Aufgabenkatalog des Universitätsklinikums angeknüpft. Es wird deutlich gemacht, dass es zu den Aufgaben des Klinikums gehört, die Verbindung der Krankenversorgung mit der universitären Forschung und Lehre herzustellen. Es wird damit auch bekräftigt, dass Forschung und Lehre durch Personal der Universität auch an den Universitätsklinikum im unmittelbaren Zusammenhang mit der Krankenversorgung geleistet werden: Krankenversorgung, Forschung und Lehre können und dürfen nicht voneinander getrennt werden, wenn die Universitätsklinikum ihre dienende Funktion gegenüber den Universitäten erfüllen sollen.

Über die Verpflichtung der Universität als Institution hinaus wurde für die betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auch eine entsprechende individuelle Verpflichtung begründet (Satz 3). Diese Verpflichtung soll nun auf das der klinischen Medizin zugeordnete nichtwissenschaftliche Personal erstreckt werden.

Auch hier wird unter Bezugnahme auf die Aufgaben der Universitätsklinikum nach § 4 Absatz 1 UKG verdeutlicht, dass die Universität das Personal nicht alleine zur Krankenversorgung, sondern auch dafür zur Verfügung stellt, dass die Universitätsklinikum ihre Krankenversorgung mit der Forschung und Lehre der Universitäten bzw. der Medizinischen Fakultäten verbinden. Die Universitätsklinikum können diese Brückenfunktion nur unter Mitwirkung des Personals der Universitäten erfüllen.

Die Brückenfunktion wird in Satz 4 nochmals betont, der die Verpflichtung des Universitätsklinikums begründet, seine Ärztlichen Direktorinnen und Direktoren aus dem Kreis der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der klinischen Medizin an der jeweiligen Universität zu bestellen.

Zu Buchstabe c – Satz 4

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur.

Zu Buchstabe d – neue Sätze 6 bis 9

Auf Seiten des Universitätsklinikums werden die Kooperationspflichten ebenfalls auf das – bei ihm selbst beschäftigte ärztliche wie auch nichtärztliche – Personal

erstreckt (Satz 6). Soweit erforderlich, kann diese Verpflichtung durch Rechtsverordnung des Wissenschaftsministeriums näher konkretisiert werden (Satz 9).

Die Sätze 7 und 8 stellen klar, dass die Verpflichtung zur Personalstellung selbst keine Kapazitätseffekte nach sich zieht, solange das Personal nicht kapazitätswirksam in die Lehre eingebunden wird. Ob und in welchem Umfang dies geschehen soll, entscheidet die Universität im Benehmen mit dem Universitätsklinikum allein im öffentlichen Interesse.

Satz 9 stellt zudem klar, dass dabei auch die Wissenschaftsfreiheit zu beachten ist und ergänzt die – nach VwV Regelungen ohnehin vorgesehene – Anhörung der Universitäten als prozedurale Absicherung; damit wird im Parlamentsgesetz selbst angelegt, dass den verfassungsmäßigen Rechten der Universitäten Rechnung getragen wird. Dass das Angebot des Universitätsklinikums auch von der Medizinischen Fakultät nachgefragt werden muss, ergibt sich aus Absatz 2 Satz 3 Halbsatz 2.

Zu Buchstabe e – neue Sätze 12 und 13

Bislang sind nur die der Forschung, Lehre und Krankenversorgung unmittelbar dienenden zentralen Einrichtungen und Betriebseinrichtungen des Universitätsklinikums der Medizinischen Fakultät zur Mitnutzung anzubieten (Satz 6). Und die zentralen Einrichtungen und Betriebseinrichtungen, die auf Fakultätsebene bei der Medizinischen Fakultät verortet sind, sind dem Klinikum zur Mitnutzung anzubieten.

Die Praxis der gelebten Kooperationen zwischen Hochschulen und Universitätsklinikum hat gezeigt, dass auch die Sach- und Raummittelüberlassungen außerhalb von zentralen Einrichtungen und Betriebseinrichtungen für die Funktions- und Kooperationsfähigkeit der Hochschulstandorte von wesentlicher Bedeutung sind. Daher soll mit der Neuregelung in § 7 Absatz 1 Satz 12 i. V. m. Absatz 2 Satz 3 UKG n. F. eine zusätzliche gesetzliche Kooperationspflicht auch für Sach- und Raumüberlassungen außerhalb von zentralen Einrichtungen geschaffen werden.

Dadurch wird eine abstrakte uneingeschränkte gegenseitige Nachfrage- und Leistungspflicht der Kooperationspartner hinsichtlich der Überlassung von Sach- und Raummitteln geschaffen.

Die von der Nachfrage- und Leistungspflicht konkret erfassten Sach- und Raummittel sollen gemäß dem neuen Satz 13 in einer Rechtsverordnung des Landesrechts – und damit in einer gesetzlichen Bestimmung nach § 2b Absatz 3 Nummer 1 UStG im Sinne des Schreibens des Bundesministeriums der Finanzen vom 16. Dezember 2016, BStBl I S. 1451, Rn. 42 – konkretisiert werden. Die Einzelheiten sollen ferner durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelt werden. Insoweit ist auch sichergestellt, dass die Tätigkeiten im Rahmen einer als zulässig anerkannten öffentlich-rechtlichen Sonderregelung erbracht werden (Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 16. Dezember 2016, a. a. O., Rn. 6).

Um die historisch gewachsenen Strukturen im Rahmen einer abstrakt-generellen Regelung vollumfänglich zu erfassen, könnte im Rahmen der Rechtsverordnung an die bereits bestehenden zentralen Einrichtungen bzw. Betriebseinrichtungen angeknüpft werden. Die dort abstrakt erfassten konkreten Sach- und Raummittel ergeben sich aus den jeweiligen Kostenstellen.

Der eingangsseitige Bezug von Sach- und Raummitteln von Dritten wird durch einen Wettbewerbsausschluss im Sinne des § 2b Absatz 3 Nummer 1 UStG nicht ausgeschlossen. Dieser stellt alleinig auf die ausgangsseitige Leistungserbringung ab, nur insoweit muss ein Wettbewerbsausschluss bestehen.

Ein Wettbewerbsausschluss im Sinne des § 2b Absatz 3 Nummer 1 UStG ist allein mit der Neuregelung in § 7 Absatz 1 Satz 12 i. V. m. Absatz 2 Satz 3 UKG n. F. noch nicht gegeben. Insoweit ist die Konkretisierung in der Rechtsverordnung entscheidend und der entsprechende Wettbewerbsausschluss anhand der Rechtsverordnung gesondert zu prüfen.

Zu Nummer 2 – Absatz 2

Zu Buchstabe a – Satz 1

Folgeänderung zu den Änderungen in Absatz 1.

Zu Buchstabe b – Satz 4

Die bisherige Regelung in § 7 Absatz 2 Satz 4 UKG ist deklaratorisch: Die Nachfrageverpflichtung gilt unstreitig nicht im Verhältnis zu den übrigen zentralen Einrichtungen der Universität und den gemeinsamen Einrichtungen der Medizinischen Fakultät mit anderen Fakultäten. Diese Rechtsbeziehungen fallen bereits nicht in den Anwendungsbereich des UKG. Diese deklaratorische Regelung kann im Sinne der Übersichtlichkeit gestrichen werden.

Zu Buchstabe c – Satz 5

Satz 5 wird als Notfallklausel ausgestaltet, die es ausnahmsweise ermöglicht, Dritte in Anspruch zu nehmen, wenn sonst die Erfüllung der Aufgaben der Medizinischen Fakultät in Krankenversorgung, Forschung und Lehre oder die Aufgaben des Universitätsklinikums in der Krankenversorgung und in deren Verbindung zu Forschung und Lehre schwerwiegend gefährdet wäre und nicht erfüllt werden könnte.

Die Regelung erfasst Fälle der temporären, unverschuldeten Unmöglichkeit. Um deutlich zu machen, dass es sich nicht um eine Bedarfs-, sondern um eine Notfallklausel mit Ausnahmecharakter handelt, wird im Wortlaut ausdrücklich auf eine „Unmöglichkeit“ abgestellt. Die Ausnahme wird zudem hinsichtlich des Umfangs („soweit“) sowie des zeitlichen Anwendungsbereichs („solange“) eingegrenzt. Der Ausnahmecharakter dürfte so hinreichend zum Ausdruck kommen.

Der Halbsatz 2 soll die Dokumentation und Nachvollziehbarkeit der gelebten Nachfragepflicht sicherstellen.

Zu Artikel 2 – Änderung des KIT-Gesetzes

Zu Nummer 1 – § 5 Absatz 1 Sätze 3 und 5

Redaktionelle Korrekturen.

Zu Nummer 2 – § 7 Absatz 1 Satz 12

Redaktionelle Korrektur.

Zu Nummer 3 – § 13 Absatz 6 Satz 1

Redaktionelle Korrektur.

Zu Nummer 4 – § 17 Absatz 1 Satz 3 Nummer 3

Die rechtliche Öffnung ermöglicht im Einzelnen im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Bund auch eine Regelung des Bauverfahrens anders als durch Verwaltungsvorschrift. Das Erfordernis einer Ausgestaltung des Bauverfahrens durch eine Regelung, insbesondere eine Verwaltungsvereinbarung unter Beteiligung der zuständigen Fachressorts, wird dadurch bekräftigt. Statt einer Verwaltungsvorschrift soll es jedoch möglich sein, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Bund eine anderweitige Regelung zu treffen.

Zu Nummer 5 – § 20 Absatz 1 Satz 2

Die Wertentscheidung des LHG, dass Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Lehrbeauftragte, Ehrensensatorinnen und Ehrensensatoren sowie Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürger als externe Mitglieder des Hochschulrats gelten, wird auf das KIT übertragen, da die Sach- und Rechtslage am KIT vergleichbar ist und keine spezifische Notwendigkeit besteht, diese Mitglieder am KIT gleichwohl als interne Mitglieder zu behandeln. Das KIT-Gesetz sieht keine Unterscheidung zwischen einem rein externen oder einem gemischt intern und extern besetzten Aufsichtsrat vor. Die entsprechende Anwendbarkeit besagt daher, dass diese Regelung beim KIT allgemein und nicht nur beim rein extern besetzten Aufsichtsrat zum Tragen kommt. Die Angehörigen der in § 20 Absatz 3 Satz 2 Halbsatz 2 LHG genannten Gruppen können damit dem Aufsichtsrat angehören, ohne dass dies auf die mögliche Zahl interner Mitglieder nach § 7 Absatz 1 Satz 5 Teilsatz 2 KITG angerechnet würde und sind auch nicht von der Übernahme des Vorsitzes bzw. stellvertretenden Vorsitzes nach § 7 Absatz 5 KITG ausgeschlossen.

Zu Artikel 3 – Änderung des Zweiten KIT-Weiterentwicklungsgesetzes

Zu Nummer 1 – Artikel 2 des 2. KIT-WG

Redaktionelle Korrektur.

Zu Nummer 2 – Artikel 4 des 2. KIT-WG

Buchstabe a – Absatz 5

Die bisherige Regelung gilt nur für die Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren. Am KIT sind jedoch auch Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren als leitende Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler tätig, weshalb die bisherige Regelung ergänzt werden muss. Die weitergehenden Regelungen in den bisherigen Sätzen 5 bis 8 finden auf die Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren keine Anwendung, da sich diese in befristeten Beschäftigungsverhältnissen befinden.

Buchstabe b – Absatz 7

Redaktionelle Korrektur.

Zu Artikel 4 – Änderung des Landeshochschulgebührengesetzes

Umsetzung von Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Landeshochschulgebührengesetzes vom 26. April 2022 (GBl. S. 251) in die materielle Rechtsnorm.

Zu Artikel 5 – Inkrafttreten

Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Zu Absatz 2

Mit Artikel 2 Nummer 7 und Artikel 4 Absatz 5 des Zweiten Gesetzes zur Weiterentwicklung des Karlsruher Instituts für Technologie vom 4. Februar 2021 sollen die Amtsbezeichnungen der Professuren am Karlsruher Institut für Technologie neu ausgebracht und die als leitende Wissenschaftlerinnen und leitende Wissenschaftler tätigen Professorinnen und Professoren auf Stellen überführt werden, die aus der Großforschungsaufgabe finanziert werden. Gemäß Artikel 8 Absatz 2 des Zweiten Gesetzes zur Weiterentwicklung des Karlsruher Instituts für Technologie

vom 4. Februar 2021 wird der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Artikel 2 bis 5 des Zweiten Gesetzes zur Weiterentwicklung des Karlsruher Instituts für Technologie vom 4. Februar 2021 vom Wissenschaftsministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium durch Rechtsverordnung bestimmt, deren Verkündung noch aussteht. Die vorgesehene Regelung des Inkrafttretens soll einen Gleichlauf der Gesetzesänderungen sicherstellen.

III. Zusammenfassung der Anhörungsergebnisse

1. Angehörte Einrichtungen, Institutionen und Verbände

Das Wissenschaftsministerium hat den Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Universitätsklinik-Gesetzes und anderer Gesetze den Universitäten in Baden-Württemberg, den Universitätsklinik, dem Präsidium der Landesstudierendenvertretung, dem Hauptpersonalrat beim Wissenschaftsministerium, der Landesrektorenkonferenz der Universitäten, dem Normenprüfungsausschuss und dem Normenkontrollrat sowie folgenden Institutionen und Verbänden zur Stellungnahme zugeleitet:

- Deutscher Hochschulverband (DHV) – Landesverband Baden-Württemberg
- Verband Hochschule und Wissenschaft Baden-Württemberg e. V. (vhw) im Beamtenbund Baden-Württemberg
- Hochschullehrerbund e. V. (hlb) – Landesverband Baden-Württemberg
- Landesvertretung Akademischer Mittelbau (LAM)
- Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB) – Landesbezirk Baden-Württemberg
- ver.di – Landesbezirk Baden-Württemberg
- Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) – Landesverband Baden-Württemberg
- Christlicher Gewerkschaftsbund – Landesverband Baden-Württemberg
- Berufsverband für Studien- und Laufbahnberatung, Orientierung und Information an Hochschulen in BW (BS) e. V.
- Beamtenbund Baden-Württemberg (BBW)
- DGWF Landesgruppe BW, Akademie für Wissenschaftliche Weiterbildung
- Arbeitsgemeinschaft Verwaltungsrecht Baden-Württemberg im Deutschen Anwaltverein
- Baden-Württembergischer Handwerkstag (BWHT)
- Verband „Unternehmer Baden-Württemberg“ (UBW)
- Baden-Württembergischer Industrie- und Handelskammertag (IHKT)
- Landesvereinigung Baden-Württembergischer Arbeitgeberverbände e. V.
- Servicestelle HochschuleWirtschaft
- Wissenschaftsrat (WR)
- Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften e. V.
- Leibniz Gemeinschaft
- Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung e. V.
- Helmholtz-Gemeinschaft
- Statistisches Landesamt Baden-Württemberg

Der Anhörungsentwurf war seit dem 27. Juli 2022 auch im Beteiligungsportal des Landes veröffentlicht. Weiterhin wurde der Anhörungsentwurf dem Rechnungshof, den Evangelischen Landeskirchen in Baden und Württemberg, dem

Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg, dem Bischöflichen Ordinariat Rottenburg-Stuttgart, dem Katholischen Kommissariat der Bischöfe in Baden-Württemberg, dem Beauftragten der Evangelischen Landeskirchen in Baden und Württemberg bei Landtag und Landesregierung, dem Bundesministerium für Bildung und Forschung, den Wissenschaftsressorts der anderen Länder, der Kultusministerkonferenz, der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz, der Hochschulrektorenkonferenz, dem Stifterverband für die deutsche Wissenschaft e. V., dem Centrum für Hochschulentwicklung, der Deutschen Forschungsgemeinschaft e. V., dem Dachverband der Studierendenvertretungen, dem freien Zusammenschluss von student/-innenschaften (fzs) e. V., dem Landesfrauenrat, dem Verband Baden-Württembergischer Wissenschaftlerinnen e. V. (VBWW), der Landeskonferenz der Gleichstellungsbeauftragten an den wissenschaftlichen Hochschulen Baden-Württembergs (LaKoG), dem Deutschen Krebsforschungszentrum, dem Zentralinstitut für Seelische Gesundheit, der Evaluationsagentur Baden-Württemberg sowie den übrigen Ressorts der Landesregierung zur Kenntnis gegeben.

Zum Entwurf haben inhaltlich Stellung genommen der Normenprüfungsausschuss und der Normenkontrollrat, die medizinführenden Universitäten und Universitätsklinik, der Hauptpersonalrat, der Deutsche Hochschulverband (DHV) – Landesverband Baden-Württemberg, ver.di – Landesbezirk Baden-Württemberg, die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) – Landesverband Baden-Württemberg, der Berufsverband für Studien- und Laufbahnberatung, Orientierung und Information an Hochschulen in Baden-Württemberg, der freie Zusammenschluss von student/-innenschaften (fzs) e. V., der Verband Baden-Württembergischer Wissenschaftlerinnen e. V. (VBWW) und die Landeskonferenz der Gleichstellungsbeauftragten an den wissenschaftlichen Hochschulen Baden-Württembergs (LaKoG). Darüber hinaus äußerte sich der Marburger Bund.

Der Arbeitgeberverband „Unternehmer Baden-Württemberg“, die Landesvertretung Akademischer Mittelbau und der Beamtenbund Baden-Württemberg und die Arbeitsgemeinschaft Verwaltungsrecht Baden-Württemberg im Deutschen Anwaltverein teilten mit, nicht inhaltlich Stellung nehmen zu wollen. Die Universität Tübingen teilte mit, keine Bedenken gegen den Gesetzentwurf geltend zu machen.

Die inhaltlichen Stellungnahmen werden im Folgenden zusammengefasst dargestellt. Dabei werden ähnliche und inhaltlich in die gleiche Richtung zielende Äußerungen aus Darstellungsgründen und aus Gründen der Übersichtlichkeit gebündelt wiedergegeben. Insgesamt gingen zwölf inhaltliche Stellungnahmen ein.

Über das Beteiligungsportal gingen keine zusätzlichen Stellungnahmen ein.

2. Stellungnahmen zum Anhörungsentwurf im Allgemeinen

2.1 Universitäten und Universitätsklinik

Die Universitäten und die Universitätsklinik bewerten den Entwurf aus Sicht der Standorte positiv und begrüßen ihn grundsätzlich.

2.2 Normenprüfungsausschuss

Der Normenprüfungsausschuss hat redaktionelle Vorschläge unterbreitet. Sie wurden weitgehend in den Gesetzentwurf eingearbeitet.

2.3 Normenkontrollrat

Der Normenkontrollrat erhebt keine Einwände (*Anlage*). Die ausgeweiteten und konkretisierenden Kooperationspflichten würden den Wissenstransfer und die Zusammenarbeit in der Forschung verbessern.

2.4 Hauptpersonalrat

Der Hauptpersonalrat bedauert die nur vierwöchige Anhörungsfrist. Er hält Änderungen des UKG ungeachtet des Anpassungsbedarfs an die umsatzsteuerrechtliche Rechtslage für angezeigt. Zu klären seien die personalvertretungsrechtlichen Zuständigkeiten für die Beschäftigten und die Uneinheitlichkeit der anwendbaren Tarifverträge.

2.5 Verbände

Ver.di teilt mit, dass die Zielsetzung des Gesetzentwurfs nachvollziehbar sei und dass bezüglich des wesentlichen Inhalts keine Einwände bestünden. Gleichzeitig wird neben Ergänzungen des UKG auch eine Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes im Zusammenhang mit dieser Gesetzesänderung vorgeschlagen. Die Gelegenheit solle genutzt werden, um rechtzeitig vor den nächsten Personalratswahlen im Frühjahr 2024 eine Änderung herbeizuführen. Angeregt wird ein neuer § 100a LPVG, um die Personalvertretungen zahlenmäßig zu vergrößern und die personellen Ressourcen für die vertrauensvolle und partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den Leitungen der Dienststellen zu gewährleisten.

Hierzu wird bemerkt:

Der Vorschlag ist nicht Gegenstand des Gesetzgebungsverfahrens, welches ausschließlich unter dem Eindruck des bevorstehenden Wirksamwerdens der §§ 2 und 2b UStG in Gang gesetzt wurde.

Die GEW begrüßt eine Novellierung des UKG, da sich in der Vergangenheit in der Praxis gezeigt habe, dass die bestehenden Regelungen nicht ausreichen würden; kritisiert werden die kurzfristige Vorlage, das Fehlen von Regelungen zu den Auswirkungen für die Beschäftigten sowie uneinheitliche Tarifverträge.

Der Berufsverband für Studien- und Laufbahnberatung, Orientierung und Information an Hochschulen in Baden-Württemberg hat prinzipiell keine Einwände gegen die Gesetzesänderungen.

LaKoG und VBWW stimmen den Änderungsvorschlägen generell zu. Sie bitten um sukzessive geschlechtergerechte Umformulierung der Gesetze gelegentlich der Novellierung.

Hierzu wird bemerkt:

Dem Vorschlag wird derzeit nicht entsprochen. Er wird in Zukunft wieder aufgegriffen werden. Denn dieses Gesetz beschränkt sich, insbesondere mit Blick auf das noch nicht angepasste UKG, auf einzelne Aspekte und einzelne Regelungen. Insbesondere wurde § 7 Absatz 1 UKG bereits angepasst (Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer; Direktorinnen und Direktoren).

3. Zu den einzelnen Vorschriften:

Zu Artikel 1 – Änderung des Universitätsklinika-Gesetzes

Zu Nummer 1 – § 7 Absatz 1

Der DHV bestätigt die Relevanz der Verknüpfung von Wissenschaft und Krankenversorgung in der Universitätsmedizin im Sinne einer vom Wissenschaftsrat dargelegten institutionellen, individuellen, inhaltlichen sowie infrastrukturellen Vernetzung. Der fzs begrüßt das Ziel der Verbesserung der Kooperation von Universitäten und Universitätsklinika und fordert, dafür entsprechende Finanzmittel bereitzustellen.

Der DHV fordert die Erwähnung der Beistandsleistungen im Gesetz, auf dass diese der öffentlichen Gewalt zugeordnet werden.

Hierzu wird bemerkt:

Beistandsleistungen sind nicht per se von der Umsatzsteuer befreit. Nur soweit im Einzelfall die Voraussetzungen des § 2b UStG erfüllt sind, gilt der Leistungserbringer nicht als Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes. Darauf nimmt § 7 Absatz 1 UKG Bezug.

Die GEW macht geltend, dass der durch den Entwurf nicht zur Änderung vorgesehene § 7 Absatz 1 Satz 1 UKG nicht berücksichtige, dass das Universitätsklinikum Entscheidungen treffe, die die Beschäftigten sowohl des Universitätsklinikums als auch der Universität ihren arbeitsvertraglichen Rechten und Pflichten betreffen; es fehle daher der Hinweis, dass der Personalrat der Universität frühzeitig zu beteiligen sei.

Hierzu wird bemerkt:

Dem Vorschlag wird nicht entsprochen. Die Regelung betrifft nur die Zusammenarbeit und das Benehmen der beiden Einrichtungen, des Universitätsklinikums als Anstalt des öffentlichen Rechts einerseits und der jeweiligen Universität und ihrer Medizinischen Fakultät andererseits. Die Binnenzuständigkeiten einschließlich der Beteiligung der Personalvertretungen richtet sich nach dem Landespersonalvertretungsgesetz.

VBWW und LaKoG schlagen eine Ergänzung des § 7 Absatz 1 UKG insoweit vor, als zum Zwecke der Krankenversorgung und der Verbindung der Krankenversorgung mit Forschung „geschlechtsbezogene Unterschiede in der Versorgung, bei Gesundheitsförderung und Prävention und in der Forschung zu berücksichtigen und Diskriminierungen und Zugangsbarrieren abzubauen“ seien. „Gendermedizin“ solle Teil des Medizinstudiums sowie der Aus-, Fort- und Weiterbildung werden.

Hierzu wird bemerkt:

Dem Vorschlag wird nicht entsprochen. Er ist nicht Gegenstand des Gesetzgebungsverfahrens. Insbesondere ist fraglich, ob das UKG der richtige Regelungsort für die Anforderung ist, die Forschung und Lehre prägt.

Der Hauptpersonalrat und Ver.di fordern jenseits der vorgesehenen Änderungen eine Änderung des § 9 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 UKG insoweit, als nicht nur eine Vertreterin oder ein Vertreter des Personals Mitglied des Aufsichtsrats ist, sondern zwei. Weil nun das nichtwissenschaftliche Personal gesetzlich auch von der Personalgestellung erfasst werde, müsse dieses auch vertreten sein, auch wegen der bestehenden Unterschiede zum wissenschaftlichen Personal. Dies solle auch sicherstellen, dass das Personal im Falle der Verhinderung einer Vertreterin oder eines Vertreters trotzdem vertreten ist.

Hierzu wird bemerkt:

Dieser Vorschlag ist nicht Gegenstand des Gesetzgebungsverfahrens. Er wird zu gegebener Zeit geprüft.

VBWW und LaKoG schlagen vor, § 10 LHG auf das UKG zu übertragen oder gegebenenfalls im UKG auch nur auf § 10 Absatz 2 LHG zu verweisen, um Frauen und Männer bei der Besetzung der Gremien gleichberechtigt zu berücksichtigen. Damit sollten der grundgesetzliche Gleichstellungsauftrag (Artikel 3 Absatz 2 Satz 2 GG) und die Verpflichtung des Landes zur Umsetzung des Gender Mainstreaming-Prinzips erfüllt werden. Zudem solle die beratende Mitwirkung der Gleichstellungsbeauftragten im Aufsichtsrat und im Vorstand des Klinikums geregelt werden.

Hierzu wird bemerkt:

Dieser Vorschlag ist nicht Gegenstand des Gesetzgebungsverfahrens. Er wird zu gegebener Zeit geprüft.

Zu Buchstabe a – Sätze 2 und 3

Der DHV begrüßt die Erstreckung der Regelungen zur Personalgestaltung auf das nichtwissenschaftliche Personal.

Die GEW begrüßt die Klarstellung, dass Krankenversorgung, Forschung und Lehre nicht voneinander zu trennen seien. Es fehle jedoch eine Definition der Krankenversorgung. Nicht jede Wissenschaftlerin und jeder Wissenschaftler einer Fakultät könne problemlos in der Krankenversorgung eingesetzt werden. Auch sei es möglich, dass das Rektorat nicht die Dienstherrnfunktion für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Medizinischen Fakultät wahrnehmen könne, weil die Personal- und Wirtschaftsverwaltung nach § 4 Absatz 3 UKG dem Universitätsklinikum obliegt; diesen Aspekt trägt auch der Marburger Bund vor. Durch die Ausweitung auf das nichtwissenschaftliche Personal könne das Universitätsklinikum für dieses nach Belieben den Haustarifvertrag des Klinikums oder den TV-L anwenden. Die GEW schlägt in diesem Zusammenhang auch eine Ergänzung des § 100 LPVG vor.

Hierzu wird bemerkt:

Die Änderung gestaltet das tatsächliche gemeinsame Bewirken von Forschung, Lehre und Krankenversorgung nicht neu, sondern bildet es in der gesetzlichen Regelung ab. Insbesondere ist Personal der Medizinischen Fakultät in der oder für die Forschung und Lehre an und in der Medizinischen Fakultät tätig, dessen Tätigkeit auch der Krankenversorgung dient, und umgekehrt ist Personal des Universitätsklinikums am und im Universitätsklinikum in der Krankenversorgung tätig, dessen Tätigkeit auch der Forschung und Lehre dient. Zum Einsatz kommen kann jeweils nur das Personal, welches dafür qualifiziert und vorgesehen ist. Gleichzeitig werden über § 7 Absatz 1 Satz 10 UKG – ebenfalls unter Berücksichtigung der tatsächlichen Abläufe und das per se notwendige Zusammenwirken – zentrale Einrichtungen und Betriebseinrichtungen einschließlich ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einbezogen. Hinsichtlich der Auftragsverwaltung nach § 4 Absatz 3 UKG ist anzumerken, dass die Entscheidungshoheit bei der Medizinischen Fakultät liegt und auch durch die weiteren Regelungen in § 4 Absatz 3 UKG die insoweit dienende Funktion des Universitätsklinikums zum Ausdruck kommt, welches nicht selbst aus der Wissenschaftsfreiheit berechtigt ist.

Das Landespersonalvertretungsgesetz selbst ist nicht Gegenstand des Gesetzgebungsverfahrens. Der Vorschlag dazu wird kurzfristig geprüft.

Ver.di fordert die gesetzliche Beantwortung verschiedener Fragen zu der Ergänzung mit Blick auf die personalvertretungsrechtlichen Zuständigkeiten. So werde in der Begründung des Entwurfs auf die Mitwirkung der Personalräte verwiesen. Insoweit müsse geklärt werden, welcher Personalrat zuständig sei und welche Erwartungen an diesen gestellt würden. Auch sei fraglich, ob und gegebenenfalls wie das Landespersonalvertretungsgesetz und gegebenenfalls der Tarifvertrag geändert werde und welcher Tarifvertrag zur Anwendung komme, wenn Personal gestellt werde, insbesondere, wenn Aufgaben der Universitätsklinik übernommen werden. Auch der Marburger Bund sieht durch die Ergänzung der Sätze 2 und 3 mitbestimmungsrechtliche, hochschulrechtliche und praktische Fragen aufgeworfen.

Hierzu wird bemerkt:

Das nichtwissenschaftliche Personal ist schon jetzt an der Verbindung der Krankenversorgung mit Forschung und Lehre beteiligt. Die Ergänzung der Sätze 2 und 3 dient dazu, gesetzlich die Voraussetzungen zu erfüllen, die § 2b Absatz 3 Nummer 1 UStG aufstellt. Denn es reicht nicht aus, wenn die Einrichtungen der Hochschulmedizin faktisch Forschung, Lehre und Krankenversorgung gemeinsam bewirken und sich darauf vertraglich verständigen. Es bedarf einer gesetzlichen Regelung, die die Einheit von Forschung, Lehre und Krankenversorgung würdigt, um umsatzsteuerrechtlich anerkannt zu werden.

Der fzs begrüßt die Erwähnung des nichtwissenschaftlichen Personals. Gleichzeitig merkt er an, dass die Beteiligung in Forschung und Lehre nicht zu Lasten der Krankenversorgung gehen dürfe.

Hierzu wird bemerkt:

In der Hochschulmedizin werden Forschung, Lehre und Krankenversorgung gemeinsam bewirkt. Insoweit ist das nichtwissenschaftliche Personal schon jetzt in die Hochschulmedizin und damit auch in Forschung und Lehre eingebunden. Ein exklusiver Einsatz nichtwissenschaftlichen Personals in Forschung und Lehre wird in dem Kooperationsverhältnis der hochschulmedizinischen Einrichtungen weder angestrebt noch ist dies denkbar.

Zu Buchstabe b – Sätze 2 bis 4

Ver.di sieht auch hier Klärungsbedarf zur Zuständigkeit und zu den Möglichkeiten der Personalräte. Satz 2 verpflichte die Universität, Satz 3 die Beschäftigten. Auch sei die Frage zu beantworten, ob die arbeitsrechtliche Beziehung oder die ausgeübte Tätigkeit für die Anwendung des jeweiligen Tarifvertrags entscheidend sei.

Hierzu wird bemerkt:

Ziel der Änderung ist es nicht, den Beschäftigten neue Aufgaben zuzuweisen, sondern die notwendige Einheit von Forschung, Lehre und Krankenversorgung abzubilden, die gemeinsam bewirkt werden. Dies gehört zum Proprium der Einrichtungen der Hochschulmedizin und ist auch in § 4 Absatz 1 Sätze 2 und 3 UKG schon lange so angelegt: Das Universitätsklinikum „(...) gewährleistet in enger Zusammenarbeit mit der Universität die Verbindung der Krankenversorgung mit Forschung und Lehre. Die Erfüllung dieser Aufgaben obliegt dem Universitätsklinikum dabei als eigene hoheitliche Aufgabe.“ Das in Baden-Württemberg geltende Kooperationsmodell setzt voraus, dass mehrere rechtlich selbstständige Einrichtungen zusammenarbeiten, anders als im Falle des Integrationsmodells.

Zu Buchstabe c – Satz 6

Die Universitäten und Universitätsklinika sehen eine kapazitätsrechtliche Relevanz mit Folgen, wenn nicht eine klarstellende Regelung ergänzt werde: Nur, wenn Personal des Universitätsklinikums an der Universität eingesetzt werde, könne dies überhaupt kapazitätsrechtlich relevant sein. Es wird daher angeregt, zwei weitere Sätze in § 7 Absatz 1 UKG aufzunehmen (Sätze 7 und 8 – neu).

Hierzu wird bemerkt:

Dem Vorschlag wird entsprochen.

Die GEW moniert, dass auf der Grundlage des Satzes 6 (mit dem unveränderten Satz 5) sämtliches Personal des Universitätsklinikums künftig „beliebig innerhalb der Universität eingesetzt werden“ könne; es fehle die Einschränkung „zur Verbindung der Krankenversorgung mit Forschung und Lehre“. Entsprechend äußert sich der Marburger Bund.

Hierzu wird bemerkt:

§ 7 Absatz 1 Satz 5 UKG ist die bereits bisher bestehende allgemeine Regelung zur Unterstützung der Universität durch das Universitätsklinikum. Aus dem Kontext des § 4 Absatz 1 und des § 7 Absatz 1 UKG geht hervor, dass die Aufgabe des Universitätsklinikums die Herstellung der Verbindung der Krankenversorgung mit Forschung und Lehre ist. Dieser herkömmliche Zweck ist auch der Zweck der Personalgestaltung im neuen Satz 6. Ausgeschlossen ist ein Einsatz für außerhalb der Einheit von Forschung, Lehre und Krankenversorgung liegende Zwecke.

Zu Buchstabe d und e des Gesetzentwurfs – Sätze 9 und 13

Die Universitäten und Universitätsklinika schlagen vor, in § 7 Absatz 1 Satz 9 UKG den Regelungsgegenstand der Rechtsverordnung nicht nur auf die Sätze 5 und 6, sondern auf die Sätze 2 bis 6 zu erstrecken. Die Verordnungsermächtigung solle die gesamte Personalgestaltung – auch diejenige von der Universität an das

Universitätsklinikum – erfassen, um eine kohärente und einheitliche Regelung im Bereich der Personalgestellung zu gewährleisten.

Hierzu wird bemerkt:

Der Vorschlag wird aufgegriffen. Es ist konsequent, Detailregelungen durch materielles Gesetz für das gesamte komplexe Leistungsgefüge zwischen Universität und Universitätsklinik zu ermöglichen.

Der DHV wirft die Frage auf, ob die abstrakte, uneingeschränkte gegenseitige Nachfrage- und Leistungspflicht einer weiteren parlamentsgesetzlichen Konkretisierung bedarf. Kritisch sieht der DHV die Verordnungsermächtigung. Er unterscheidet insoweit zwischen einer als ausreichend angesehenen gesetzlichen Regelung und einer Satzung.

Hierzu wird bemerkt:

Auch die Rechtsverordnung ist (materielles) Gesetz. Deshalb wurde sie als weiteres, Detailregelungen zugängliches Instrument vorgesehen. Auf diese Weise wird eine Verbindung zwischen dem notwendig abstrakten Gesetz einerseits und den an den einzelnen Standorten abzuschließender Kooperationsvereinbarungen hergestellt.

Unter Bezugnahme auf den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Juni 2014, Az. 1 BvR 3217/07, BVerfGE 136, 338 – Medizinische Hochschule Hannover macht die GEW geltend, dass die verfassungsrechtlich garantierte Mitwirkung der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler gewährleistet werden müsse. Entsprechend äußert sich der Marburger Bund.

Hierzu wird bemerkt:

Eine Rechtsverordnung wird unter Beteiligung der betroffenen Einrichtung – jedenfalls im Wege der Anhörung – ins Werk gesetzt. Dies gilt auch und erst recht im Wissenschaftsbereich. Eines Zustimmungsvorbehalts zu Gunsten der Senate der Universitäten bedarf es nicht, zumal die Grenze für die Verordnung im Gesetz selbst angelegt sein muss. Mit der Ermächtigung zu einer Verordnung wird der Anforderung Rechnung getragen, dass ein materielles Gesetz die Zusammenarbeit regeln muss, um den Anforderungen des § 2b Absatz 3 Nummer 1 UStG überhaupt Genüge tun zu können. Im Übrigen bringt auch der parlamentarische Gesetzgeber zum Ausdruck, dass ein Anschluss- und Benutzungszwang für die Einrichtungen der Universitätsklinik zu Lasten der Universitäten verfassungsrechtlich ausgeschlossen ist.

Der DHV regt an, für Überlassungen z. B. Stundensätze im Vorfeld festzulegen.

Hierzu wird bemerkt:

Das Parlamentsgesetz ist für eine abstrakt-generelle Regelung die zutreffende Handlungsform. Detailregelungen bleiben einerseits der Rechtsverordnung vorbehalten, die Ausgestaltung der Kooperationsvereinbarung.

Zu Buchstabe d und e – Sätze 11 und 12

Die GEW bemängelt die bisherige Praxis, dass zwischen Universitäten und Universitätsklinik keine oder unzureichende Vereinbarungen getroffen worden seien; ähnlich äußert sich der Marburger Bund. Die GEW fordert eine weitergehende gesetzliche Regelung einschließlich einer regelmäßigen Überprüfung durch eine Kommission.

Hierzu wird bemerkt:

Kooperationsvereinbarungen sind bereits in Vorbereitung, auch weil diese dem örtlich zuständigen Finanzamt vorzulegen sind, um eine verbindliche Auskunft zu den steuerlichen Folgen zu erhalten.

Zu Nummer 2 – § 7 Absatz 2

Die GEW geht über die bereits zu § 7 Absatz 1 Sätze 10 und 11 UKG genannten Bedenken hinaus davon aus, dass die Verträge weiterhin nicht geschlossen werden. Sie fordert eine weitergehende gesetzliche Regelung einschließlich einer regelmäßigen Überprüfung durch eine Kommission.

Hierzu wird bemerkt:

Kooperationsvereinbarungen sind bereits in Vorbereitung, auch weil diese dem örtlich zuständigen Finanzamt vorzulegen sind, um eine verbindliche Auskunft zu den steuerlichen Folgen zu erhalten.

Zu Buchstabe c – Satz 5

Die Universitäten und Universitätsklinika schlagen vor, die Beschränkung der Unmöglichkeit auf „nicht zu vertretende Fälle“ zu streichen. Bei restriktiver Auslegung dieses Tatbestandsmerkmals drohe die „Notfallklausel“ in Gänze leerzulaufen, da der Leistungsverpflichtete den Vorwurf, er hätte bei entsprechender Sorgfalt für die eigene Leistungsfähigkeit sorgen können, nicht rechtssicher ausräumen könne. Dem Nachweis des Vorliegens der Unmöglichkeit stünden faktisch unüberwindbare praktische und rechtliche Hürden gegenüber. Zudem sei eine zweite Tatbestandalternative (wieder) aufzunehmen, mit der Fälle der strukturellen Unmöglichkeit erfasst würden, in denen die Hinzuziehung Dritter ausschließlich bei Vorliegen eines „dringenden Sachgrundes“ – also höchst ausnahmsweise – und nur zur Sicherstellung der eigenen Aufgaben „erforderlich“ ist. Die Regelung stelle dann ausdrücklich keine Bedarfs-, sondern eine Notfallklausel mit Ausnahmecharakter dar. Sie orientiere sich in ihrer Ausgestaltung an in anderen Bundesländern bereits gelebten, vergleichbaren „Notfallklauseln“ (z. B. § 24 E-Government-Gesetz Berlin).

Hierzu wird bemerkt:

Der Ausschluss des Verschuldens konkretisiert die Unmöglichkeit als Voraussetzung für die Inanspruchnahme Dritter, wenn ansonsten der gesetzliche Auftrag des Bewirkens von Forschung, Lehre und Krankenversorgung nicht mehr erfüllt werden kann. Es soll zum Ausdruck kommen, dass die Notfallklausel den Einrichtungen der Hochschulmedizin gerade keine gewillkürten Entscheidungen ermöglichen darf und es sich insbesondere nicht um eine Bedarfsklausel handeln darf.

Der DHV fragt, ob die Notfallklausel nicht doch Wettbewerb eröffne.

Hierzu wird bemerkt:

Die Gewährleistung der Leistungsfähigkeit der Hochschulmedizin in Forschung, Lehre und Krankenversorgung hat höchste Priorität. Sollte ein leistungspflichtiger Partner aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen ausfallen, muss es der die Leistung empfangenden Einrichtung möglich sein, diese Leistung anderweitig zu beschaffen. Ansonsten wäre die Funktionsfähigkeit der Hochschulmedizin gefährdet. Durch die Notfallklausel wird die erforderliche Grundlage geschaffen, damit die Finanzverwaltung den Anwendungsbereich des § 2b UStG unter Wettbewerbsgesichtspunkten (erneut) prüfen kann.

Der fzs begrüßt die Notfallklausel dahingehend, dass die Krankenversorgung im besonderen Maße berücksichtigt werden müsse.

Artikel 2 – Änderung des KIT-Gesetzes

Der DHV unterstützt die Änderungen des KITG.

Zu Nummer 2 – § 7 Absatz 1 Satz 12

Der fzs fordert eine beratende Mitgliedschaft studentischer Vertreterinnen und Vertreter im Aufsichtsrat. Durch den Perspektivwechsel sei dies eine Bereicherung.

Hierzu wird bemerkt:

Dem Vorschlag wird nicht entsprochen. Die Zusammensetzung des Aufsichtsrats selbst ist nicht Gegenstand dieses Gesetzgebungsverfahrens. Im Übrigen obliegt es dem KIT – wie auch anderen Hochschulen bzw. Universitäten für deren Hochschul- bzw. Universitätsräte –, selbst über die internen Mitglieder des Aufsichtsrats im Wege der Gemeinsamen Satzung zu entscheiden.

Zu Nummer 4 – § 17 Absatz 1 Satz 3

Der DHV begrüßt den Änderungsvorschlag.

Zu Nummer 5 – § 20 Absatz 1 Satz 2

Der DHV stimmt der Änderung zu und sieht keinen Interessenkonflikt.

Artikel 3 – Änderung des Zweiten KIT-Weiterentwicklungsgesetzes

Der DHV sieht die Ergänzung der bisherigen Regelung als sinnvoll und notwendig an.

Artikel 4 – Änderung des Landeshochschulgebührengesetzes

Der Berufsverband für Studien- und Laufbahnberatung, Orientierung und Information an Hochschulen in Baden-Württemberg übt gelegentlich der Änderung des LHGebG generell Kritik an der Erhebung von Studiengebühren für Nicht-EU-Ausländerinnen und Nicht-EU-Ausländer. Vergleichbar äußert sich der fzs.

Hierzu wird bemerkt:

Die Regelung über die Gebührenpflicht Internationaler Studierender als solche (§ 3 Absatz 1 LHGebG) ist nicht Gegenstand des Gesetzgebungsverfahrens. Die Landesregierung wird im Nachgang zur Denkschrift des Rechnungshofs 2021 (Beitrag Nr. 22) zum 31. Dezember 2022 Stellung nehmen.



Baden-Württemberg

NORMENKONTROLLRAT BADEN-WÜRTTEMBERG

26. August 2022

Stellungnahme des Normenkontrollrats Baden-Württemberg gemäß Nr. 6.1 VwV NKR BW

Gesetz zur Änderung des Universitätsklinik-Gesetzes und anderer Gesetze

NKR-Nummer 83/22, Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst

Der Normenkontrollrat Baden-Württemberg hat den Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens geprüft.

I. Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger	kein Erfüllungsaufwand
Wirtschaft	kein Erfüllungsaufwand
Verwaltung (Land/Kommunen)	kein Erfüllungsaufwand

II. Im Einzelnen

Mit dem Regelungsentwurf sollen insbesondere das Universitätsklinik-Gesetz (UKG) sowie das Gesetz über das Karlsruher Institut für Technologie (KIT-Gesetz) geändert werden. Es sollen die Kooperationspflichten zwischen den Universitätsklinik und den Universitäten ausgeweitet werden. Zudem werden einzelne punktuelle Anpassungen für hochschulrechtliche Regelungen in anderen Gesetzen vorgenommen. Dem Karlsruher Institut für Technologie wird ermöglicht, Bauverfahren auch in Form von Verwaltungsvereinbarungen auszugestalten, der Status von Ehrensensoren wird u.a. bezüglich der Mitgliedschaft im Aufsichtsrat mit anderen Mitgliedern gleichgestellt und Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren werden bei der gesetzlichen Überleitung berücksichtigt.

II.1. Erfüllungsaufwand

II.1.1. Bürgerinnen und Bürger und Wirtschaft

Für Bürgerinnen und Bürger und Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand.

II.1.2. Verwaltung (Land/Kommunen)

Seite 1 von 2

Die Erstellung einer Rechtsverordnung stellt Regierungshandeln dar. Sie ist deshalb keine Vorgabe im Sinne des Standard-Kosten-Modells und wird damit nicht als Erfüllungsaufwand gewertet (vgl. Ergänzungsleitfaden zur Berechnung des Erfüllungsaufwands Seite 10 <https://www.normenkontrollrat-bw.de/rechtsgrundlagen/ergaenzungsleitfaden>). Der Rat bittet, dies im Vorblatt des Gesetzesentwurfs richtig zu stellen.

II.2. Nachhaltigkeitscheck

Es sind positive Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit im Zielbereich „Bildungs- und Wissensgesellschaft“ festzustellen. Die ausgeweiteten und konkretisierenden Kooperationspflichten verbessern den Wissenstransfer und die Zusammenarbeit in der Forschung.

III. Votum

Der Normenkontrollrat Baden-Württemberg erhebt im Rahmen seines Regierungsauftrags keine Einwände.

Dr. Gisela Meister-Scheufelen
Vorsitzende

Prof. Dr. Gisela Färber
Berichterstatterin